



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb
Telefon: 07071 943 885
Telefax: 032 22 1479 707
E-Mail: bund.neckar-alb@bund.net

BUND RV Neckar-Alb, Katharinenstr. 8, 72072 Tübingen

Nachbarschaftsverband
Reutlingen-Tübingen
Postfach 25 43 (Rathaus Reutlingen)
72764 Reutlingen

3.08.2017

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) Tübingen

Sehr geehrte Frau Kafitz, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen und die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Zu dem oben genannten Verfahren äußern wir uns im Namen des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg e.V., Regionalverband Neckar-Alb und des Landesnaturschutzverbands, Arbeitskreis Tübingen.

Vorbemerkung

Der BUND RV Neckar-Alb und der LNV AK Tübingen haben nicht die personelle Kapazität alle Planungsunterlagen, die auf den Seiten des Nachbarschaftsverbandes sowie, immer wieder aktualisiert und verändert, auf den Seiten der Stadt Tübingen zur Verfügung gestellt werden, auf alle Natur- und Umweltbelange zu überprüfen. Diese Stellungnahme wird sich vor allem auf das Dokument „Begründung Flächennutzungsplan, Vorentwurf“/Kling Consult, März 2017 und die gutachterlichen Untersuchungen der Umweltbelange/Büro Menz konzentrieren. Im Übrigen betrachten wir in unserer Stellungnahme alle genannten „Entwicklungsflächen“, unabhängig davon, ob sie im neuen FNP zum ersten Mal erscheinen oder bereits im alten FNP ausgewiesen aber noch nicht überbaut wurden oder bereits, parallel zur Neuaufstellung des FNP(!) bebaut werden. Wir behalten uns vor, weitere Stellungnahmen zu Teilbereichen der Planungen nachzureichen.

Stellungnahme

1. Landschaftsplan - Vorentwurf

In der Begründung zum Landschaftsplan (Kling Consult, S.104) wird dargelegt, wie die zukünftige Entwicklung Tübingens *nicht* aussehen darf: „Szenario 1 würde neben dem steigenden Flächenverbrauch auch eine Intensivierung der Nutzung der verbleibenden Freiflächen nach sich ziehen, denn sowohl der Bedarf an landwirtschaftlicher Produktionsfläche als auch der Bedarf an Naherholungsfläche würden ja nicht sinken, sondern sich auf den verbleibenden Freiflächen verstärkt konzentrieren. Die damit einhergehende „Intensivierungsspirale“ würde auf Kosten der naturschutzfachlich hochwertigen Freiflächen gehen; es wären alle Flächen betroffen, außer die Naturschutzgebiete/Bannwaldflächen mit hohem Schutzstatus, jedoch würden selbst diese Flächen durch heranrückende Intensivierungen, Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen und Freizeitdruck in ihrer Funktionsfähigkeit Schaden nehmen.“ (Zitat Ende). Es reicht also nicht aus, wie bei der Neuaufstellung des FNP in diversen Dokumenten/ Steckbriefen praktiziert, die Auswirkungen auf Schutzgüter für jede sogenannte Entwicklungsfläche separat zu betrachten, stattdessen müssen in dieser Planungsphase mögliche Summationswirkungen berücksichtigt und gegebenenfalls auf geplante Eingriffe verzichtet werden!

Nicht zuletzt muss berücksichtigt werden, dass im Nachbarschaftsverband nicht nur Tübingen, sondern u. a. auch Kirchentellinsfurt, Reutlingen, Dettenhausen teils großzügig Neubauf Flächen ausweisen, die in Abhängigkeit von Lage und Umfang auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft jenseits der Gemeindegrenzen haben können.

Auch wenn der Landschaftsplan im Prinzip ein gutes Instrument zur Bewertung der Umweltauswirkungen geplanten Baugebiete ist, haben sich seit Verabschiedung des seit Jahren veralteten Flächennutzungsplans zahlreiche naturschutzrechtliche Neuerungen ergeben. Die Daten zum Entwurf für den Landschaftsplan sind vor allem eine Zusammenstel-

lung vorhandener, zum Teil veralteter Daten. Die naturschutzfachlichen Belange werden an diversen Stellen nicht sachgerecht und nicht fachlich kompetent vertieft. Zur Bestandsbeschreibung im Entwurf des Landschaftsplans:

Der sehr kurze Text zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Kap. 3.4.1.1 Flora, Fauna und Biotoptypen des NBV-Gebiets (S. 59 bis 64) enthält zahlreiche Fehler und eine ausreichend fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Artenschutz ist nicht erkennbar (es fehlt z. B. unter Anwendung des Zielartenkonzepts im Rahmen eines Biodiversitäts-Checks). Gerade für eine „grüne“ Stadt wie Tübingen sehen wir hier dringenden Konkretisierungsbedarf, zumal daraus wichtige Maßnahmen abgeleitet werden.

Fachbeitrag der „Initiative Artenvielfalt Neckartal“ (IAN): Der Text und die Karten verweisen in großem Umfang auf Arten, die nicht im Planungsraum vorkommen oder bereits seit langem erloschen sind wie die Brutvogelarten Rotkopfwürger und Steinschmätzer, die Knoblauchkröte sowie den Großen Feuerfalter und den Deutschen Sandlaufkäfer. Daneben gibt es fehlerhafte Zitate aus ausgewerteten Unterlagen, z. B. zur Zwergschnepfe aus dem Ammertalkonzept, für die konstatiert wird, „das von dieser Art landesweit nur noch etwa 20 Vögel existieren“.¹

Noch gravierender sind grob fehlerhafte Zuordnungen vorrangiger Zielarten, zum Beispiel für die Offenlandart Grauammer (ein Feldvogel), die aus Unkenntnis der Habitatansprüche den „Arten der naturnahen (und weitgehend unzerschnittenen) Wäldern“ zugeordnet wird (S. 62). Aber nicht der Schönbuch selbst, sondern geeignete Habitate im VSG Schönbuch wiesen früher bedeutende Vorkommen auf. Auch der Rotkopfwürger wird diesem Typ zugeordnet und soll demnach eines der bedeutendsten landesweiten Brutvorkommen in BW im Rammert haben. Tatsächlich besiedelt die Art Streuobstgebiete, nicht

¹ Text zur Bestandssituation der Zwergschnepfe aus dem Ammertalkonzept: „Die Zwergschnepfe brütet in der borealen Zone und überwintert u. a. in West- und Mitteleuropa. In Baden-Württemberg liegt ein deutlicher Schwerpunkt traditioneller Überwinterungsplätze im Mittleren Neckarraum vor allem in den Landkreisen Tübingen und Böblingen (HÖLZINGER & BOSCHERT, 2001). Durch Sukzession, Entwässerung und Bebauung ist ein Großteil dieser Überwinterungsgebiete in den letzten 30 Jahren verloren gegangen (KROYMANN 1968, STEINER & STRAUB, in Vorb.). Aktuell sind im Landkreis Tübingen nur noch drei Gebiete bekannt, in denen regelmäßig Zwergschnepfen überwintern bzw. als Winterdurchzügler auftreten. Diese liegen alle im Ammereinzugsgebiet“.

Wälder. Das letzte Vorkommen in BW in den Streuobstkomplexen im Albvorland im Landkreis Esslingen ist inzwischen leider erloschen.

2. Geplante Wohn-, -Gewerbe- und Sondernutzungsgebiete

Wir anerkennen, dass hinsichtlich der Flächenausnutzung für Wohn- und Gewerbeflächen in Tübingen in den letzten Jahren Vieles erreicht worden ist. Auch zukünftig, so unsere Forderung, muss die Daseinsvorsorge der Stadt Tübingen, (auch) einen guten Zustand von Natur und Umwelt beinhalten. Dazu zählt:

2.1 Schaffung neuen Wohnraums – Innenentwicklung vor Außenentwicklung!

Auch wenn der neue §13b des BauGB gerade in den Teilorten Tübingens eine beschleunigte Bebauung erlaubt, fordert der BUND, diesen Paragraphen, der eine weitere Zersiedelung unserer Landschaft fördert, restriktiv anzuwenden. Nicht nur in der Kernstadt, sondern auch in den Teilorten sollte verdichtet (mehr als 70 EW/ ha) gebaut werden, wenn dies umwelt- und sozialverträglich möglich ist. Gleichzeitig ist aus Gründen des Klimaschutzes, der Naherholung und des Naturerlebnisses sowie des Artenschutzes auf den Erhalt und die Entwicklung von vielfältigen, der Allgemeinheit zugänglichen, innerstädtischen bzw. an Siedlungen angrenzende Grünflächen zu achten.

Dagegen lehnt der BUND RV Neckar-Alb den Bau neuer Siedlungsabschnitte im Außenbereich (s. „Steckbriefe Planungsflächen im Außenbereich, Wohnen“), insbesondere von Einfamilienhäusern wie z. B. in Unterjesingen, Hirschau, Hagelloch oder Tübingen-Bühl geplant ab. Auch die sogenannte „Arrondierung“, oftmals verbunden mit der Preisgabe von artenreichen Streuobstwiesen, landwirtschaftlich wertvollen Böden oder anderen Schutzgütern ist äußerst restriktiv zu handhaben. Derartige Planungen sind „nicht mehr zeitgemäß“: Sie stellen eine Verschwendung von Fläche, von Energie und weiteren Ressourcen dar und erfordern im Übrigen den Bau und die Unterhaltung von teuren Infra-

strukturmaßnahmen.

Anmerkung: Erstaunlich, dass der Gemeinderat der Baulandentwicklung dieser Flächen (von der Stadtspitze laut Tagblatt vom 31.07. als „Baulücken“ titulierte) in den Teilorten bereits zugestimmt hat, obwohl der Flächennutzungsplan noch nicht beschlossen wurde!

Der BUND RV Neckar und der LNV AK Tübingen kritisieren insbesondere die Überbauung folgender Gebiete:

- **Jesinger Loch“/ Unterjesingen:** Hier werden insgesamt rund 4 ha Wohnbauflächen ausgewiesen. Der nördliche Teil grenzt unmittelbar an das FFH- und Vogelschutzgebiet Schönbuch. Der südliche Teil beansprucht große Bewirtschaftungseinheiten landwirtschaftlicher Flächen.
- **Wohnbauflächen in Hirschau:** Hier werden 4,6 ha zusammenhängende Grünflächen, bisher strukturreiche Grünland bzw. beste Ackerböden überplant. Liegt der örtliche Bedarf Hirschaus, angesichts etlicher Baulücken im Ortskern und in peripheren Baugebieten, tatsächlich bei insgesamt 4,6 ha Wohnbauflächen?
- **Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen in Hagelloch:** Diese Bauflächen beanspruchen ca. 2,5 ha günstig zu bewirtschaftende Flächen
- **Wohnbauflächen Bühl:** Es sollen laut FNP gut 4 ha zusammenhängende, ackerbaulich genutzte Fläche überplant werden. Auch hier fordern BUND und LNV zuerst die Baulücken zu schließen

Gerade für (noch) ländlich geprägte Teilorte stellt die Sanierung und der Ausbau von innerörtlichen Wohn- und ehemaligen Landwirtschaftsgebäuden eine Alternative zur Ausweisung weiterer Neubaugebiete dar; also: Flächenmanagement und Innenentwicklung anstatt Außenentwicklung. Wir fordern wir eine differenzierte Analyse und Einbeziehung der innerörtlichen Flächenpotenziale!

2.2 Sonderbauflächen insbesondere für Universität, Uniklinikum und weitere Forschungseinrichtungen – kein „Masterplan“ Flächenfraß!

Bei der Planung von medizinischen Leistungen ist darauf zu achten, dass Kliniken außerhalb von Tübingen, z. B. die der Landkreise, nicht benachteiligt werden. Dezentrale Einheiten sind zwar nicht für komplizierte Spezialbehandlungen notwendig, aber essentiell um einen funktionierenden ländlichen Raum zu erhalten und in unserer alternden Gesellschaft eine regionale Krankenversorgung zu gewährleisten. Die Konkurrenz der Universität und der Universitätsklinik Tübingen mit vergleichbaren Einrichtungen in anderen Städten (Stichwort: Exzellenzinitiativen) darf nicht dazu führen, dass hier immer neue Flächen geopfert werden, während anderswo entsprechende Einheiten abgebaut werden.

Durch die Umstrukturierung des UKT freiwerdende Klinikgebäude sollen auf ihre Eignung für kliniknahe Forschung überprüft werden als Alternativen zu den Planungen des UKT auf dem Steinenberg, der Rosenau oder an der Sarchhalde/ Käsenbachtal. Ebenso sollten leerstehende gewerbliche Einheiten in der Region Neckar-Alb hinsichtlich ihrer Eignung für die Unterbringung von Forschungseinrichtungen überprüft werden, um dezentrale Strukturen zu schaffen und ein gesundes regionales Gedeihen zu unterstützen.

Generell begrüßen BUND und LNV das Fachgutachten, in dem im Auftrag der Stadt Tübingen die artenschutzrechtlichen Belange für die besonders kritischen Gebiete Sarchhalde/Maderhalde, Rosenau/Eberhalde, Steinenberg, und Saiben, Au und Traufwiesen(s. 2.3 Gewerbe und Industrie), hinsichtlich des Vorkommens *einiger* artenschutzrechtlich relevanten Arten (Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus) untersucht wurden.

Der Flächennutzungsplan ist nach unserer Einschätzung nur dann genehmigungsfähig, wenn er in seiner Gesamtheit gewährleistet, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht tangiert werden und B-Pläne durchführbar sind. Für die Gebiete Rosenau/Eberhalde, Steinenberg und Saiben besteht allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit ein solch unüberwindbares, artenschutzrechtliches Hindernis. Ein Zitat dazu aus oben genannten Gutach-

ten: „Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung des Steinenbergs für die lokale Wendehals- bzw. Ziegenmelkerpopulation und des geringen Umfangs der verbliebenen unbebauten Fläche, wäre selbst unter der Prämisse einer reduzierten Flächeninanspruchnahme von einer erheblichen Störung der lokalen Populationen auszugehen.“

Der Empfehlung der Gutachter, diese Gebiete nicht zu überbauen, sollte deshalb gefolgt werden. Im Fall des Steinenbergs fordern LNV und BUND stattdessen einen wirksamen Schutzstatus, um diesen auch zukünftig zu bewahren.

Bei weiteren **Sonderbau- und sogenannten Gemeinflächen** sollte die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Planungen angrenzende Schutzgebiete beeinträchtigen können. Dies gilt z. B. für die Sonderbaufläche „Kreuzberg“ - geplantes Gartenhausgebiet, welches eine geringe Distanz zum FFH-Gebiet Schönbuch aufweist.

2.3 Gewerbe und Industrie (Gebiet „Saiben“, s. auch oben)

In den letzten Jahrzehnten wurden mehrere Gewerbegebiete (s. auch Pressemitteilung der IHK Tübingen-Reutlingen vom 10.07.) nicht sozialverträglich in zum Teil hochpreisige Wohnflächen umgewandelt.

Die Stadt Tübingen sollte Firmen, die z. B. viel Fläche beanspruchende, ebenerdige Parkplätze in mehrstöckige Parkhäuser und Gewerbeflächen umwandeln, unterstützen bzw. Ebenso Firmen, die durch die Umsetzung von umweltfreundlichen Mobilitätskonzepten nicht nur Parkflächen einsparen, sondern auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Gesundheitsförderung leisten.

Außerdem fordert der BUND die Erstellung eines Gewerbeflächenkatasters, in dem unter- und nicht genutzte Gewerbeflächen (wie z. B. das ehemals für die FiBa-Anlage der DB

vorgesehene Areal) aufgeführt werden, um diese einer sinnvollen Nutzung zugänglich zu machen.

Da Tübingen dem Regionalverband Neckar-Alb angehört, sollte die Stadt trotz der die Konkurrenz zwischen Kommunen fördernden, dringend reformbedürftigen Gewerbesteuer die Ansiedlung von Firmen bzw. Firmenteilen auf bereits erschlossenen Flächen in anderen Kommunen der Region begrüßen. Die Stadt könnte sich außerdem für eine Wiederbelebung des Instrumentes „Regionaler Gewerbeflächenpool“ (s. auch http://rvna.de/site/Regionalverband+Neckar+Alb/get/params_E1409709806/1204256/ge-pool_kurzfass.pdf) engagieren, dessen Ziele „Flächen sparen, Gewinne und Risiken durch Gewerbeansiedlungen unter den am Pool beteiligten Kommunen gerecht verteilen“ der BUND prinzipiell begrüßt. Auch das Angebot „Gewerbeflächenbörse“ der IHK (<https://www.reutlingen.ihk.de/service/boersen/boersenansicht/auswahl/gewerbeflaechenboerse/>), das über den kommunalen Tellerrand hinaus gilt, kann zur Verringerung des „Flächenfraßes“ beitragen. So stehen unseres Wissens in denen (auch unter erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft) entstandenen Gewerbe- und Sonderbaugebieten „Technologiepark RT-TÜ“ und „Unipro Gewerbepark“ bei Gomaringen noch diverse, erschlossene Grundstücke zur Verfügung. Der BUND weist im Übrigen darauf hin, dass im Gegensatz zu den mehrfach öffentlich verbreiteten Aussagen, dass die Stadt Tübingen nur noch „ein“ neues Gewerbegebiet ausweisen wolle, tatsächlich in diversen Teilorten laut FNP bereits mehrere kleinere Gewerbegebiete mit der Größe von insgesamt rund 30 ha geplant sind (s. „Begründung FNP Vorentwurf, S. 112). Neben den großen, umstrittenen Flächen „Saiben“ und „Aubrunnen“ tragen auch diese Gewerbeflächen u. a. zur Zersiedlung der Landschaft und zur Zerstörung des Bodens und seiner Funktionen bei.

Betrachtung besonders kritischer Gebiete:

- Beim „Saiben“ in Derendingen (s. auch 2.2.) sehen wir Defizite v. a. hinsichtlich möglicher Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche durch die geplante Inanspruchnahme zahlreicher landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme der Gebiete Saiben Ost und West ist die Summationwirkung voraussichtlich nicht mehr kompensierbar (s. auch Gutachten Menz). Daneben fordern wir weitere Untersuchungen z. B. zu Auswirkungen einer möglichen Bebauung auf die besonders geschützten, dort Teilhabitate habende Arten „Mehlschwalbe“ und „Rotmilan“ - immer in Zusammenschau mit weiteren Siedlungs- und Straßenplanungen in der näheren Umgebung!
- **Wasserschutzgebiet Aubrunnen** ²Der BUND schließt sich der Stellungnahme der BI Aubrunnen zur Erhaltungswürdigkeit dieses WSG an. Ergänzende Anmerkung: Es handelt es sich zum größten Teil nicht um (jungen) "Sukzessionswald", wie im Umweltbericht des Büros Menz geschildert. Tatsächlich besteht der westliche Teil vor allem aus gepflanzten Laubbäumen einer Altersklasse. Im östlichen Teil des WSG findet man jedenfalls vorwiegend über 70 Jahre alte Rotbuchen, Eichen und Linden, ebenfalls relativ starke Hainbuchen und andere Laubbäume, die evtl. Sommerquartiere für Fledermäuse und Lebensraum für Käfer sein könnten, dazwischen lichte Flächen.
- **Gewerbegebiet Rittweg Süd** in Hirschau: Auf dieses Gebiet sollte verzichtet werden, da es eine weitere Lebensraumzäsur im Neckartal darstellt und daraus Beeinträchtigungen mit hochgradig gefährdeten Feldvögeln resultieren können, für wel-

2 Im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet Gehrnfeld erhielten wir von einem Gewässerfachmann, der die Fließgewässer Tübingens seit Jahrzehnten kennt und im Juli bei einer Not-Abfischung im Landgraben beteiligt war, Mitte Mai folgenden Hinweis: „Der Landgraben, welcher im Rammert entspringt, durch Weilheim fließt und in dessen unmittelbarer Nähe Trinkwasser gepumpt wird, kommt gar nicht mehr am Neckar an (seit ca. 3 Monaten). Er versiegt ca. 300 - 400 Meter vor seiner Mündung. Als es vor 14 Tagen geregnet hatte, lief er kurzzeitig bis zum Neckar. Ich habe das noch nie erlebt.“

che u. a. am Arbach gezielte Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Kulissenmeidung beträgt bis zu 150 m. Diese würde im Falle einer Bebauung dort unterschritten.

3. Eingriff – Ausgleich

Auch wenn die Frage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die im FNP geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft erst auf der Ebene der Bebauungspläne beantwortet werden muss, ist es erforderlich, diese schon bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen und gegenüber der interessierten Öffentlichkeit transparent darzulegen, wo welche Maßnahmen realisierbar sind. Das heißt

- a) Stehen die im Landschaftsplan angedachten Flächen überhaupt zur Verfügung?
- b) Sind der Umfang und die Qualität der dort eingezeichneten, möglichen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend um den jeweiligen Eingriff oder eine mögliche Summationswirkung mehrerer Eingriffe in gleichartiger und gleichwertiger Weise auszugleichen?
- c) Sind die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen und Führung eines Kompensationsverzeichnisses durch entsprechend geschultes Personal garantiert?

Ergänzend fordern wir, dass das Ökokonto der Stadt Tübingen, welches nach Aussagen der Verwaltung nicht mehr gepflegt wird und nicht einsehbar ist, wieder aktiviert wird, damit PlanerInnen und NaturschutzvertreterInnen wissen, auf welchen Flächen bereits Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden und welche Flächen bzw. Maßnahmen eventuell in das Ökokonto eingespeist werden können.

Fachbeitrag der IAN:

Maßnahmenempfehlungen zum Biotopverbund

1. **Offenland:** Bezüglich der Maßnahmen sehen wir die Empfehlung zur Neupflanzung weiterer Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze im Rahmen des Biotopverbunds als unge-

eignet und sehen hierfür vordringlichen Änderungsbedarf. In allen noch gehölzarmen größeren Acker- und Wiesengebieten im Gebiet, für die diese Maßnahme vorgeschlagen wird, kann es zu Zielkonflikten mit gefährdeten Feldvogelarten, insbesondere der Feldlerche kommen. Diese meidet hohe Gehölzkulissen mit Abständen bis zu 150 m. Andernorts bereits verschwunden, kommt diese Art im Planungsgebiet zum Teil noch in höheren Dichten vor. Diese Vernetzungsmaßnahme wurde in den 1980er und 1990er Jahren in großem Umfang durchgeführt. Aktuelle Studien zeigen: Gefördert wurden häufige ungefährdete Gehölz- und Gebüschbrüter auf Kosten hochgradig gefährdeter Offenlandarten, betreffend die Feldvögel, aber auch andere gefährdete Offenlandarten (s. bspw. auch die entsprechende Analyse der Rückgangsursachen im Ammertalkonzept). Die Anwendung des Informationssystem ZAK soll eigentlich genau diese Entwicklungen verhindern und die Auswahl der Verbundelemente an den vorkommenden Arten orientieren, um Zielkonflikte bspw. mit vorhandenen wertgebenden Offenlandarten zu vermeiden. Vernetzungsmaßnahmen im Offenland sollten im Planungsgebiet ausschließlich mit Offenlandelementen wie Ackerrandstreifen, mehrjährige Blühbrachen, Förderung von Altgrasbeständen etc. erfolgen, andernfalls sind in jedem Fall zuvor mögliche Zielkonflikte mit Feldvögeln auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend zu klären. Dies gilt auch für die Entwicklung der GWP-Korridore, Brachen und Altgrasbestände, welche auch von Großsäugern genutzt werden. Die Sicherung und Förderung der Kiebitz- und Rebhuhnvorkommen sollte vorrangig im Neckar- und Ammertal erfolgen. Bei Pfrondorf bestehen aktuell keine Vorkommen mehr. Die Anlage von Ackerrandstreifen und Brachflächen ist als Maßnahmen zur Förderung des Kiebitz nicht geeignet. Dieser benötigt in erster Linie Vernäsungsstellen in Äckern (s. Ammertalkonzept).

2. **Streuobstwiesen:** Der Empfehlung zur Nachverdichtung der Streuobstwiesen bis zu einer Baumdichte von 70 Bäumen/ha kann nicht gefolgt werden. Dies führt zu einer starken Verschattung der Wiesenbestände und nachfolgenden Verarmung. Nicht die Anzahl der Bäume, sondern die unzureichende Qualität der Krautschicht

ist im Regelfall der limitierende Faktor für die Besiedlung durch wertgebende Arten wie zum Beispiel den Wendehals. Hier ist eine gute Besonnung wichtige Voraussetzung, was bedeutet, dass die Baumdichte nicht 25 Bäumen/ha überschreiten sollte.

4. Bezug zu weiteren Stellungnahmen

4.1 BUND RV Neckar-Alb und LNV AK Tübingen verweisen auf die detaillierte Untersuchung von Martin Hofmann/ BUND RV Neckar zu den Auswirkungen der geplanten Gewerbe- und Sonderbauflächen auf das Schutzgut „Boden“ (s. Anhang), d. h. seine Funktion

- als landwirtschaftliche Produktionsfläche
- als Filter und Puffer
- als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- als Sonderstandort für naturnahe Vegetation
- als Archiv der Natur- und Landschaftsgeschichte

und fordern, die dort dargelegten Erkenntnisse im FNP zu berücksichtigen.

4.2 Wir schließen uns außerdem der Stellungnahme der BI Aubrunnen in Bezug auf das WSG Aubrunnen an.

4.3 Hinsichtlich des Fledermausschutzes schließen wir uns der Stellungnahme der AGF/ Ingrid Kaipf an

4.4 In Bezug auf die Sarchhalde fordert der BUND RV Neckar-Alb, die von Herrn Breitenberger und anderen Fachleuten gemachten, faunistischen Erhebungen (s. Anhang) bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Tübingen, 3.08.2017

Barbara Gypf